

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMUK

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 424/1980 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

11.04.1981

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

§ 5. (1) Der Auftraggeber hat, soweit ihm dies mit vertretbarem Arbeitsaufwand möglich ist, die Richtigkeit der Verarbeitungsergebnisse durch Stichproben zu überprüfen.

(2) Wird ein Fehler festgestellt, so hat der Auftraggeber alles zu unternehmen, um das Schadensausmaß gering zu halten, den Betroffenen unnötige Mühe zu ersparen, die Fehlerbehebung raschest einzuleiten und Folgefehler zu verhindern. Der zuständige Verarbeiter ist unverzüglich zu verständigen, wenn zu vermuten ist, daß die Fehlerursache in seinem Tätigkeitsbereich gelegen ist.